



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein SPD**
vom 26.05.2014

B2-Umfahrung für Fürstenfeldbruck

In dem Presseartikel „B 2 soll nachträglich in den Straßenbedarfsplan“ aus dem Fürstenfeldbrucker Lokalteil des Münchner Merkur vom 21.05.2014 rät Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt der Stadt Fürstenfeldbruck einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme einer möglichen Umfahrung in den Bundesverkehrswegeplan und sichert dabei seine Unterstützung zu.

Daher frage ich die Staatsregierung;

1. Gibt es tatsächlich die Möglichkeit ohne einen konkreten Ortsumfahrungsvorschlag und ohne ein im Stadtrat genehmigtes Straßenprojekt in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen zu werden?
2. Unterstützt die Staatsregierung einen dementsprechenden unbestimmten Vorstoß und meldet sie ein solches abstraktes Projekt für den Bundesverkehrswegeplan an?
3. Sollte trotz Fehlens einer klaren Variante eine Anmeldung möglich sein, welche Schritte muss die Stadt Fürstenfeldbruck unternehmen, um eine Umfahrung möglich zu machen?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 11.08.2014

Vorbemerkung:

Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat am 22. Juli 2014 beschlossen, kein Projekt zur Entlastung der Stadt Fürstenfeldbruck nachträglich zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) zu beantragen.

Zu 1.:

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist ein Programm des Bundes. Insofern ist für die Aufstellung des BVWP das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zuständig. Das BMVI hat die Obersten Straßenbauverwaltungen der Länder aufgefordert, Straßenbauprojekte zu benennen, die aus Sicht der Länder notwendig sind und Inhalt des neuen BVWP werden sollten. Welche Projekte in den BVWP aufgenommen werden und wie diese Projekte priorisiert werden (d. h. in welcher Dringlichkeitskategorie das einzelne Projekt eingestuft wird), legt der Bund im Rahmen einer bundesweiten Bewertung aller Projekte fest. Um diese Bewertung durchführen zu können, haben die Länder für jedes Projekt Unterlagen zusammenzustellen und an das BMVI zu liefern (z. B. Länge, Bautyp, Querschnitt, aufgliederte Kosten, aber auch Darstellung der Projektziele, der Projekthistorie, der umweltfachlichen Randbedingungen, usw.). Hierzu hat das BMVI den Ländern genaue Vorgaben gemacht. Die Projektanmeldung bezieht sich dabei auf eine konkrete Lösungsmöglichkeit zur Erreichung der Projektziele. Diese wird vom BMVI der Projektbewertung zugrunde gelegt. Verändern sich in den nachfolgenden Planungsstufen wesentliche Projektparameter, wird das BMVI eine neue Bewertung zum Nachweis der Bauwürdigkeit durchführen. Die Meldung völlig abstrakter Platzhalter ist damit nicht möglich.

Beschlüsse von kommunalen Gremien sind für die Anmeldung zur Fortschreibung des BVWP nicht notwendig.

Zu 2.:

Da die Stadt Fürstenfeldbruck einen solchen Vorstoß nun nicht unternimmt, ist die Frage hinfällig.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 1.